



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr
Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Abteilungen 4 der
Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 05.06.2019

Name Böttiger, Harald (VM)


Durchwahl 0711/231-3634

E-Mail harald.boettiger@vm.bwl.de

Aktenzeichen 2-3953.0/19

(Bitte bei Antwort angeben!)

Abteilung 9 beim Regierungspräsidium
Tübingen Landesstelle für Straßentechnik

 Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen
ARS Nr. 2/2011 vom 02.03.2011 und ARS Nr. 7/2019 vom 20.05.2019 „Empfehlungen
für Rastanlagen an Straßen“

Anlagen

ARS 07/2019 des BMVI vom 20.05.2019, Az.: StB 12/7437.2/3-05/3155789

Allgemeines

- 1) Mit Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg vom 19.04.2011, AZ. 63-3953.0/19 wurden, gemäß dem Allgemeinen Rundschreiben (ARS) Nr. 2/2011 vom 02.03.2011 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, die Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen (ERS) bekannt gegeben. Diese werden derzeit im Arbeitskreis 2.6.1 Rastanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen (FGSV) überarbeitet. Im Vorgriff auf die Fortschreibung der ERS hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur mit dem ARS Nr. 07/2019 vom 20.05.2019 nun ergänzende Bestimmungen eingeführt. Diese sind bei der Planung und Dimensionierung von unbewirtschafteten Rastanlagen zu berücksichtigen:

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

- Die in Kapitel 3 „Bedarfsplanung“ unter Punkt 3.2.2 „Dimensionierung der Verkehrsanlage“ für unbewirtschaftete Rastanlagen festgelegte Höchstgrenze von 50 Lkw-Parkständen wird vor dem Hintergrund des weiterhin bestehenden Parkdrucks aufgehoben.
- Die in Kapitel 8 „Freiflächen“ unter Punkt 8.3.4 „Dimensionierung“ festgelegte Größenordnung für Freiflächen sind bei unbewirtschafteten Rastanlagen auf das Mindestmaß an einzuplanenden Erholungsflächen von 75 m² pro Pkw-Parkstand zu beschränken.
- Bei Neu-, Aus- und Umbauplanungen von unbewirtschafteten Rastanlagen ist der Pkw-Parkbereich so zu gestalten, dass dieser grundsätzlich nachts auch von Lkw genutzt werden kann (Mischnutzung). Die Pkw-Parkstände für mobilitätseingeschränkte Personen sind baulich zu trennen, so dass diese nicht durch Lkw genutzt werden können.

Anwendung in Baden-Württemberg

- 2) Die ergänzenden Bestimmungen der ARS Nr. 7/2019 „Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen“ sind ab sofort in Ergänzung zu den ARS Nr. 2/2011 anzuwenden. Sie gelten für den Geschäftsbereich der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes.
- 3) Es wird um Prüfung gebeten, ob sich durch die o. g. Punkte Änderungen bei bestehenden Planungen ergeben bzw. ob sich dadurch neue Planungsmaßnahmen in Form von zusätzlichen Lkw-Stellplätzen generieren lassen. Die Rückmeldung ist bis spätestens zum 27.06.2019 an registratur2@vm.bwl.de zu richten.

Schlussbestimmungen

- 4) Dieses Einführungsschreiben tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

- 5) Dieses Einführungsschreiben wird entsprechend der VwV „Re-StB-BW“ des Innenministeriums vom 01. Juli 2008 (GABI 2008, S. 322), in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung (LisRe-StB-BW) im Internet- und Intranetangebot der Landesstelle für Straßentechnik beim Regierungspräsidium Tübingen in den Sachgebieten 9.1 „Verfahrensrichtlinien“ und 9.2 „Planung und Bau“, eingestellt.

gez. Uhlmann



Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen
Brüderstraße 53
51427 Bergisch Gladbach

Bundesrechnungshof
Adenauerallee 81
53113 Bonn

DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH
Zimmerstraße 54
10117 Berlin

Dr. Stefan Krause
Leiter der Abteilung Bundesfernstraßen

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5000
FAX +49 (0)228 99-300-5099

al-stb@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 07/2019

**Sachgebiet 09.1: Nebenbetriebe;
Verfahrensrichtlinien
09.2: -; Planung und Bau**

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

Betreff: Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen

Bezug: Allgemeines Rundschreiben Nr. 2/2011 „Empfehlungen für
Rastanlagen an Straßen“ vom 02.03.2011

Aktenzeichen: StB 12/7437.2/3-05/3155789
Datum: Bonn, 20.05.2019
Seite 1 von 2



Seite 2 von 2

Die mit Allgemeinen Rundschreiben Nr. 2/2011 eingeführten „Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen“ (ERS) werden derzeit im Arbeitskreis 2.6.1 Rastanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) überarbeitet. Im Vorgriff auf die Fortschreibung bitte ich bei der Planung und Dimensionierung von unbewirtschafteten Rastanlagen nachstehende Punkte zu berücksichtigen:

- Die in Kapitel 3 „Bedarfsplanung“ unter Punkt 3.2.2 „Dimensionierung der Verkehrsanlage“ für unbewirtschaftete Rastanlagen festgelegte Höchstgrenze von 50 Lkw-Parkständen wird vor dem Hintergrund des weiterhin bestehenden Parkdrucks aufgehoben.
- Die in Kapitel 8 „Freiflächen“ unter Punkt 8.3.4 „Dimensionierung“ festgelegte Größenordnung für Freiflächen sind bei unbewirtschafteten Rastanlagen auf das Mindestmaß an einzuplanenden Erholungsflächen von 75 m² pro Pkw-Parkstand zu beschränken.
- Bei Neu-, -Aus- und Umbauplanungen von unbewirtschafteten Rastanlagen ist der Pkw-Parkbereich so zu gestalten, dass dieser grundsätzlich nachts auch von Lkw genutzt werden kann (Mischnutzung). Die Pkw-Parkstände für mobilitätseingeschränkte Personen sind baulich zu trennen, so dass diese nicht durch Lkw genutzt werden können.

Ich bitte, das ARS im Bereich der Bundesfernstraßen anzuwenden und eine Kopie Ihres Einführungserlasses zu übersenden.

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause



Beglaubigt:

[Handwritten signature]

Angestellte